



GÜTEZEICHEN



Energiehandel

Gütesicherung RAL-GZ 272

Ausgabe April 2016



Herausgeber

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin

Tel.: (02241) 16 05 - 0
Fax: (02241) 16 05 - 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2016 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 11

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-1260 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de
www.mybeuth.de

Energiehandel

Gütesicherung RAL-GZ 903

**Gütegemeinschaft
Energiehandel e.V.
Tullastraße 18
68161 Mannheim
Tel.: (06 21) 42 93 42 40
Fax: (06 21) 42 93 33 28
E-Mail: info@guetezeichen-energiehandel.de
Internet: www.guetezeichen-energiehandel.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im Frühjahr 2016 erfolgt eine vollständige Überarbeitung der Güte- und Prüfbestimmungen.

Sankt Augustin, im April 2016

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel	
1	Geltungsbereich.....	1
1.1	Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten	1
2	Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen	2
2.1	Allgemeine Anforderungen	2
2.2	Anforderungen in Bezug auf die Organisation und Qualifikation im Betrieb	2
2.3	Anforderungen in Bezug auf das Lieferfahrzeug.....	2
2.4	Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte	3
2.5	Anforderungen in Bezug auf die Lagerung	3
3	Überwachungen im Rahmen der Gütesicherung und Pflicht zur Eigenüberwachung.....	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Erstprüfung	3
3.3	Eigenüberwachung	3
3.4	Fremdüberwachung	3
3.5	Wiederholungsprüfung.....	4
3.6	Außerordentliche Überprüfungen	4
3.7	Prüfkosten	4
3.8	Prüfbericht.....	4
4	Kennzeichnung	4
5	Änderungen	4
	 Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl	
1-1	Geltungsbereich.....	5
1-1.1	Besonderes	5
1-2	Gütebestimmungen.....	5
1-2.1	Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb	5
1-2.1.1	Organisation	5
1-2.1.2	Qualifikation	5
1-2.1.3	Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge.....	5
1-2.1.4	Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte	6
1-2.1.5	Anforderungen bei der Lagerung	7
1-3	Überwachung	7
1-4	Kennzeichnung	8
1-5	Änderungen	8
Anlage 1:	Checkliste für Fahrzeugführer	9
Anlage 2:	Checkliste für das Kontrollsystem bei Eigenüberwachung und beim Einsatz von Spediteuren	10
Anlage 3:	Verbindliche Bestimmungen für Spediteure, die Kundenbelieferung im Auftrag von Benutzern des RAL Gütezeichens Energiehandel durchführen.....	13
Anlage 4:	Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen	15
Anlage 5:	Merkblatt für den Transport von Biodiesel	18
Anlage 6:	Merkblatt zur Lagerung, Handhabung und Transport von Pflanzenöl	20
Anlage 7:	Checkliste für Flüssiggastankfahrzeuge	21
Anlage 8:	Muster-Handlungsleitfaden für den Schadensfall	22
Anlage 9:	Muster-Alarmplan in Nofällen.....	24
Anlage 10:	Arbeitsanweisung für die Pelletslogistik	26

Inhaltsverzeichnis

Seite

II	Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel	
1	Gütegrundlage	29
2	Verleihung.....	29
3	Benutzung	29
4	Überwachung	29
5	Ahndung von Verstößen.....	30
6	Beschwerde	30
7	Wiederverleihung	30
8	Änderungen	30
Muster 1:	Verpflichtungsschein	31
Muster 2:	Verleihungs-Urkunde	32

III	Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.	
1	Name und Sitz	1
2	Zweck	1
3	Mitgliedschaft.....	1
4	Vertretung	1
5	Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens	1
6	Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen	1
7	Rechte und Pflichten der Beteiligten	1
8	Änderungen	2

IV	Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.	
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2	Zweck und Aufgabe	1
3	Mitgliedschaft.....	1
4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
5	Ende der Mitgliedschaft.....	1
6	Organe des Vereins	2
7	Mitgliederversammlung	2
8	Vorstand	2
9	Güteausschuß.....	3
10	Geschäftsführer	3
11	Rechtsweg	3
12	Schlußbestimmungen.....	3

V	Institution RAL	
----------	------------------------	--

Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotoren, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Stückholz, Holzbriketts und Pflanzenöl („Energie“) in jeglicher Form. In der nachfolgenden Gütegrundlage werden reproduzierbare Güteanforderungen an den ordnungsgemäßen Vertrieb, den Verkauf und die Beratung der Endverbraucher-Kunden sowie Kriterien für die innerbetriebliche Organisation der Händler aufgestellt.

1.1 Mitgeltende Vorschriften und Richtlinien in den auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen relevanten Abschnitten

In jeweils neuester Fassung sind im Besonderen einzuhalten:

Normen/Richtlinien:

- DIN 51 603-1 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen,
- DIN SPEC 51 603-6 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen,
- DIN EN 590 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotoren – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN EN 14214, Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN 51622 Flüssiggase; Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische; Anforderungen,
- DIN EN 589 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Flüssiggas – Anforderungen und Prüfverfahren,
- DIN EN ISO 17225-2: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets
- DIN EN ISO 17225-3: Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 3: Klassifizierung von Holzbriketts
- DIN 26053 Gesicherte Messtechnik an Tankfahrzeugen zur Auslieferung von Heizöl extra leicht, Dieselmotoren und Biodiesel an Endverbraucher,
- DIN 51605 Kraftstoffe für pflanzenöläugliche Motoren – Rapsölkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren.

Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln:

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG)

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV)

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Preisangaben-Verordnung (PAngV),

- Verordnung über Fertigpackungen (Fertigverpackungs-Verordnung – FertigPackV),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG),
- Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) – in Verbindung mit den jeweils geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) ,
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)-791 Heizölverbraucheranlagen Teil 1, insbesondere Anhang C,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG),
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR),
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV)
- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSE) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB)
- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG)
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPerV),
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG),
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG),
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV),
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Energiesteuergesetz (EnergieStG),
- Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV),
- Gesetz zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG),

Güte- und Prüfbestimmungen

- Zollverwaltungsgesetz (ZollVG),
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV),
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

Merkblätter, Broschüren und Leitfäden:

- Merkblatt für den Transport von Biodiesel (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V., Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin, Fax: 0 30 – 3 19 04- 485, Internet: www.agqm-biodiesel.de, E-Mail: info@agqm-biodiesel.de),
- TRÖL 2.0 – Technische Regeln Ölanlagen, Vollständig überarbeitet Auflage 2015 (Herausgeber: Institut für Wärme und Öltechnik e.V., Hamburg),
- Technischer Leitfaden „Vorgehensweise bei Betriebsstörungen von Ölfeuerungsanlagen“ (Herausgeber: Institut für Wärme und Öltechnik e.V., Hamburg),
- Beförderung von Mineralölprodukten – Lehr- und Praxis- handbuch für den Fahrzeugführer Wiederhold / Stephan (Herausgeber: UNITH-Mediengruppe GmbH, Berlin)

Es ist sicherzustellen, dass der Gütezeichenbenutzer die erforderlichen Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und Leitfäden zur Verfügung hat oder sich die jeweiligen Texte unverzüglich beschafft.

Hinweis:

Gratis-Handbücher

Der Deutsche Mineralölwirtschaftsverband und der österreichische Fachverband der Mineralölindustrie haben in Kooperation ein umfangreiches Handbuch für Tankwagenfahrer der Mitgliedsfirmen erstellt, das bei diesen eingesetzt wird. Dieses Handbuch ist eine integrierte Textsammlung für mehrere Ausfuhrarten und kann vom Nutzer thematisch individuell zusammengestellt werden.

Sie können freie Standardversionen der Handbücher für Tankwagenfahrer als PDF-Datei **kostenfrei** in folgenden Formen herunterladen:

- Freies Handbuch Commercial Deutschland
- Freies Handbuch Retail Deutschland
- Freies Handbuch LPG Deutschland

Die Handbücher wurden zuletzt im März 2015 aktualisiert.
<http://www.driver-manual.com/?id=13>

2 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer hat sämtliche maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen beim Handel und bei der Belieferung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und von Dieselmotorkraftstoff sowie von Biodiesel, soweit er diese Produkte vertreibt, einzuhalten. Der Gütezeichenbenutzer hat die technischen Anlagen und seinen Fuhrpark prüfen zu lassen (siehe Abschnitt 3) und die Nachweise im Rahmen der Überwachungen un- aufgefördert vorzulegen. Eichamtliche und fahrzeugtechnische Überprüfungen finden im Rahmen der gesetzlichen Fristen statt.

2.2 Anforderungen in Bezug auf die Organisation und Qualifikation im Betrieb

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das im Energiehandel eingesetzte Personal durch Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend der fach- und sachlichen Gegebenheiten qualifiziert. Hierzu zählen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Fahrer-Schulung (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz) sowie zusätzlich die freiwillige Qualifikation des Tankwagenpersonals und des Personals im Zusammenhang mit den Vorschriften zum Gefahrguttransport. Der Gütezeichenbenutzer ist zudem verpflichtet, das Fahrpersonal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Daneben hat er auf das Erscheinungsbild der Fahrer („Dresscode“) und des übrigen Verkaufspersonals zu achten.

Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt zu benennen.

Das Verkaufspersonal ist, je nach Qualifikation, insbesondere im Bereich des Telefonverkaufs regelmäßig fortzubilden. Hierzu sollen die branchenspezifischen Seminarangebote genutzt werden.

Der Gütezeichenbenutzer hat eine aktuelle Verkaufspreisliste zu führen und, soweit erforderlich, öffentlich zugänglich zu machen.

2.3 Anforderungen in Bezug auf das Lieferfahrzeug

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Straßen-Fahrzeuge stets in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden.

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Straßen-Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste, zum Beispiel laut Anlage 1 zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. der beauftragten Person oder dem Betriebsinhaber zu melden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen in Bezug auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Einsatz sind einzuhalten.

Bei Tankfahrzeugen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf das Mess- und Eichgesetz (MessEG) einzuhalten.

Bei der Anschaffung von Fahrzeugen für den Transport von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel ist darauf zu achten, dass die Messtechnik unter Berücksichtigung der DIN 26053 ausgeführt ist.

Bei der Abgabe von Heizöl, Biodiesel, Dieselmotorkraftstoff und Flüssiggas aus Tankfahrzeugen sind die Messeinrichtungen auf eine Abgabetemperatur von 15°C zu eichen.

Werden für den Vertrieb der Produkte Spediteure eingesetzt, so sind sämtliche für den Gütezeichenbenutzer eingesetzten Fahrzeuge im Endverteilerverkehr in die Überprüfung einzubeziehen. Werden die Fahrzeuge des Spediteurs ausschließlich für den Gütezeichenbenutzer als alleiniger Subunternehmer eingesetzt, so ist dieser in den Überprüfungsprozess der Gütegemeinschaft mit den jeweils relevanten Güte- und Prüfbestimmungen einzubeziehen.

Werden die Fahrzeuge eines Spediteurs auch für weitere Firmen eingesetzt, so kann anstelle der internen Überprüfung auch eine messtechnische Überprüfung an den Fahrzeugen zur

Feststellung einer ordnungsgemäßen Abgabemenge durchgeführt werden.

Der Gütezeichenbenutzer ist beim Einsatz von Spediteuren in jedem Fall gehalten, ein eigenes Kontrollsystem nach dem Muster gemäß Anlage 2 durchzuführen. Die jeweiligen Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Im Übrigen gelten für Spediteure die verbindlichen Bestimmungen laut Anlage 3.

2.4 Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte

Die Produkte sind in einem einwandfreien Zustand auszuliefern. Die Güte muss den vorgegebenen Normen entsprechen und den zusätzlich produktspezifischen Anforderungen entsprechen. Die qualitativen Produkteigenschaften sind gegenüber dem Kunden auf Wunsch in Form einer verbindlichen Produktbeschreibung darzulegen.

Bei Beanstandungen seitens der Kundschaft hat der Gütezeichenbenutzer dafür Sorge zu tragen, zu einer einwandfreien Klärung der Ursache der Beanstandung beizutragen. Hierzu sind der Gütegemeinschaft auf Verlangen auch Einsicht in die Lieferscheine, Auftragsunterlagen und die Aufzeichnungen der Eigenüberwachung zu gewähren. Der Gütezeichenbenutzer hat die Gütegemeinschaft von der durch den Kunden geführten Beanstandung auf Verlangen des Kunden in Kenntnis zu setzen. Dem Gütezeichenbenutzer obliegt es, Proben der gelieferten Ware zu sichern, um zu einer Klärung der Beanstandungen beizutragen.

Mängelrügen von Kunden sind generell schriftlich zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Gütegemeinschaft Einsicht zu gewähren.

2.5 Anforderungen in Bezug auf die Lagerung

Der Gütezeichenbenutzer hat die Ware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen und Empfehlungen der Fachverbände oder Produzenten sicher zu lagern. Den Prüfern der Gütegemeinschaft ist nach Aufforderung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Der Gütezeichenbenutzer hat die Lagerbedingungen regelmäßig zu überprüfen und negative Auswirkungen / Schäden unverzüglich abzustellen.

Auf die Gütesicherung Tankschutz, RAL-GZ 977 wird hingewiesen.

3 Überwachungen im Rahmen der Gütesicherung und Pflicht zur Eigenüberwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Gütebestimmungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Antragsformulare vollständig einzureichen, um den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage zu versetzen, das Leistungsspektrum des Antragstellers zu überprüfen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine fachlich geeignete Prüfstelle oder ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit entsprechenden Branchenkenntnissen beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen wie z.B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhält eine Ausfertigung des Prüfberichts. Der Antragsteller ist über das Prüfergebnis mit einer Darstellung der festgestellten Mängel bzw. Abweichungen zu informieren.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit nachweisbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist bei der Abgabe von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel und Pflanzenöl ein lückenloses Tages- und/oder Wochenprotokoll der Messanlage zu erstellen und messanlagenbezogen abzulegen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die eingesetzten Tankfahrzeuge regelmäßig gemäß der Checkliste (Anlage 2) zu prüfen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentationen) anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form zwei Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer erfüllt werden. Sie erfolgt ohne vorherige Ankündigung durch einen vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer unregelmäßig – jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr – an einem oder mehreren Prüfbjekten des Gütezeichenbenutzers.

Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine erneute angekündigte und umfassende Prüfung der Einhaltung der gesamten Güte- und Prüfbestimmungen analog der Erstprüfung.

Güte- und Prüfbestimmungen

Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Nach Vorlage der Legitimation kann mit der Prüfung sofort begonnen werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Außerordentliche Überprüfungen

Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann im Benehmen mit dem Güteausschuss außerordentliche Überprüfungen anordnen, insbesondere dann, wenn ihm begründete Hinweise für Mängel der Güte- und Prüfbestimmungen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen.

3.7 Prüfkosten

Die Kosten der durchgeführten Überwachung oder Prüfung, wie unter den Abschnitten 3.2 bis 3.5 benannt, sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen. Prüfkosten, die aufgrund außerordentlicher Überprüfungen (Abschnitt 3.6) vorgenommen werden und die zu keinen erkennbaren Mängeln führen, sind von der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. zu tragen. Im Falle nachgewiesener Mängel hat der Gütezeichenbenutzer die Kosten zu tragen.

3.8 Prüfbericht

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft erhält eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer wird über das Prüfergebnis informiert.

4 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß der Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

5 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von RAL.

Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl

1-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz und Pflanzenöl.

1-1.1 Besonderes

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Gütebestimmungen

1-2.1 Anforderungen im Bereich Organisation und Qualifikation im Betrieb

1-2.1.1 Organisation

Der Gütezeichenbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Geschäftsbetrieb benötigten Unterlagen in einem systematischen Ordnungssystem übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar abgelegt sind. Die entsprechenden Unterlagen sind mindestens 6 bzw. 10 Jahre aufzubewahren.

Die Büro-Arbeitsplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Hat der Gütezeichenbenutzer mehr als einen Büroangestellten / eine Büroangestellte, so ist eine klar definierte Positionsbeschreibung mit einer entsprechenden Aufgabenverteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Alle im Betrieb Beschäftigten sind so zu schulen, dass sie die für sie relevanten Arbeitsabläufe und die relevanten Vorschriften kennen und beachten.

Unabhängig von der Menge an gefährlichen Gütern müssen in jedem Unternehmen, das solche Güter versendet, befördert oder zur Beförderung verpackt oder übergibt, die Pflichten der beauftragten Personen und sonstiger verantwortlicher Personen wahrgenommen werden.

Der Gefahrgutbeauftragte ist den Mitarbeitern durch eine Mitteilung bekannt zu machen. Die Pflichten der beauftragten Personen und sonstiger verantwortlicher Personen sind nach deren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen, deren Inhalte sind durch Schulungen zu vermitteln. Die Aufgaben- und Pflichtenverteilung ist schriftlich festzuhalten.

Die Kundendaten sind mit einem geeigneten System zu verwalten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge sind im Betrieb des Gütezeichenbenutzers vorzunehmen.

Für die Belieferung und deren Abrechnung sind ordnungsgemäße Geschäftspapiere zu benutzen. Die Lieferscheine haben den gesetzlichen Grundlagen gemäß Abschnitt 1.1 dieser Güte- und Prüfbestimmungen zu entsprechen. Dem Kunden sind

die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGBs) in jeweils gültiger Version zugänglich zu machen.

Für die jeweils spezifisch angebotenen Waren sind aktuelle Verkaufspreislisten zugrunde zu legen.

1-2.1.2 Qualifikation

Das Verkaufspersonal ist regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu qualifizieren bzw. firmenintern oder extern zu schulen. Hierzu sollte der Gütezeichenbenutzer insbesondere die branchenspezifischen Schulungsangebote in Anspruch nehmen. Neben den Telefonverkaufsschulungen sind dabei auch die produktspezifischen Schulungsangebote zu berücksichtigen.

Gefahrgutfahrer haben die vorgeschriebenen Schulungen nach dem ADR – Europäisches Gefahrgutrecht – regelmäßig zu besuchen. Der Gütezeichenbenutzer hat von den Schulungsnachweisen eine Fotokopie anzufertigen und diese im Zuge der Überwachung vorzulegen.

Berufskraffahrer, insbesondere Gefahrgutfahrer müssen regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – an einem praktischen Fahrersicherheitstraining sowie an einem Verhaltenstraining beim Kunden ggf. im Rahmen der Berufskraffahrerweiterbildung gemäß Berufskraffahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) teilzunehmen. Der Betriebsinhaber hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den betriebsbedingten Gegebenheiten vertraut zu machen und sie u. a. zu den sicherheitstechnisch relevanten Bereichen mindestens einmal pro Jahr zu unterweisen.

Der Betriebsinhaber hat sich regelmäßig über allgemeine und spezielle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unternehmensführung fortzubilden. Hierzu können u. a. die von den spezifischen Berufsverbänden angebotenen Informationen und Fortbildungsmöglichkeiten genutzt werden.

Über die Erfüllung sämtlicher Anforderungen sind Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

1-2.1.3 Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge

1-2.1.3.1 Einsatz von Tankfahrzeugen

Der Fahrer hat sich jederzeit sicherheitsbewusst zu verhalten (siehe beispielhaft hierzu Anlagen 1, 4-10). Insbesondere sind die Lenk- und Ruhezeiten nachweislich einzuhalten.

Es gelten die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Beim Beladen des Fahrzeugs ist den relevanten Vorschriften der jeweiligen Füllstelle Folge zu leisten.

Beim Transport von Heizöl EL bzw. Dieselkraftstoff ist eine Checkliste zu verwenden. Beispiel einer Checkliste für den Befüller siehe Anlage 1. Das Befüllen von Tanks mit mehr als 1.250 Liter ohne vorgeschriebenen Grenzwertgeber ist unzulässig. Beim Befüllen der Kundentanks ist die TRWS 791-1 Anhang C (UNITHInformation „Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen – Anlage 4) zu beachten.

Güte- und Prüfbestimmungen

Beim Transport von Biodiesel sind die einschlägigen Bestimmungen des als Anlage 5 beigefügten Merkblattes einzuhalten.

Beim Transport von Pflanzenöl sind die einschlägigen Bestimmungen gemäß Anlage 6 einzuhalten.

Beim Transport von Flüssiggas ist eine Checkliste zu verwenden. Beispiel für eine Checkliste für den Befüller siehe Anlage 7. Beim Befüllen von Flüssiggastanks ist ein Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) generell vorgeschrieben. Grundsätzlich hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass im Lagertank kein unzulässiger Überdruck entsteht.

Verhalten bei Noffällen am Kundentank:

Bei Überfüllung oder Austreten von Öl oder Flüssiggas, bei Brand oder Brandgefahr ist der Befüllvorgang sofort zu unterbrechen. Der Notfallplan der jeweiligen Firma ist zu beachten (Muster als Anlage 8).

Gegebenenfalls ist die zuständige Behörde zu informieren und bei Noffällen Alarm gemäß Alarmplan (Muster als Anlage 9) auszulösen.

Sofortmaßnahmen zur Begrenzung des Schadens sind durchzuführen, Einsatzkräfte sind zu unterstützen.

Vorschriften an der Messanlage

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Manipulation der eichpflichtigen Messanlagen führen. Die Messanlage muss jederzeit den aktuellen Eichbestimmungen entsprechen.

Der gültige Messanlagenbrief für die jeweiligen Messanlagen ist im Fahrzeug jederzeit mitzuführen. Im Messanlagenbrief müssen alle maßgeblichen Stempelstellen eingetragen sein.

Instandsetzerkennzeichen müssen spätestens nach 12 Wochen durch einen eichamtlichen Hauptstempel ersetzt werden.

1-2.1.3.2 Einsatz von Silofahrzeugen bei der Auslieferung von Holzpellets

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Gütezeichenbenutzer zu melden.

Es ist ein eichfähiges „On-Board-Wiegesystem“ für Neuwagen und Neuaufbauten zwingend einzusetzen.

Das Silofahrzeug hat über eine geeignete Vorrichtung zum Absaugen der Transportluft aus dem Lagerraum einschließlich Filter zu verfügen.

Der Liefervorgang ist laut Arbeitsanweisung für die Pelletslogistik (Anlage 10) abzuwickeln. Das Zustellpersonal muss einmal im Jahr in die vorstehenden Gütekriterien eingewiesen werden (Auflistung mit Datum und Unterschrift des Unterwiesenen mit dem Hinweis: „Ich habe an der Schulung _____ teilgenommen und bestätige, die vermittelten Themen verstanden zu haben“).

1-2.1.3.3 Einsätze sonstiger Lieferfahrzeuge

Bei sämtlichen sonstigen Lieferfahrzeugen, insbesondere bei denen für den Transport fester Brennstoffe, hat sich vor jedem Fahrtantritt der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste zu überzeugen. Mängel sind unverzüglich abzustellen bzw. dem Gütezeichenbenutzer zu melden.

Die Ladefläche ist regelmäßig zu reinigen.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse während der Auslieferung, z.B. Verwendung wasserdichter Kunststoffsäcke oder Überdachung der LKW-Ladefläche, vorzunehmen.

Die Ladungssicherungsvorschriften, u. a. Sicherung gegen Verutschen, sind einzuhalten. Überladungen sind verboten.

1-2.1.4 Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte

1-2.1.4.1 Güteanforderungen leichtes Heizöl

Die angelieferte Ware hat die DIN 51 603-1 bzw. DIN SPEC 51 603-6 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Die Dokumentation der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen.

Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen. Eine Beimischung von nicht normgerechten Flüssigkeiten ist untersagt.

Ist die Lieferung von schwefelarmem Heizöl vereinbart, sind die einschlägigen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

Ist die Lieferung von Premiumheizöl/additiviertem Heizöl vereinbart, dürfen nur vom Hersteller zugelassene qualitätsgeprüfte Additive verwendet werden. Das vom Additivhersteller vorgeschriebene Mischungsverhältnis ist nachweislich einzuhalten.

Bei einer Additivierung aus Flaschen muss der Inhalt den Angaben der Verpackung entsprechen.

Für die Bearbeitung von Reklamationen können eigene Arbeits-/Betriebsanweisungen oder Technische Leitfäden „Vorgehensweise bei Betriebsstörungen von Ölfeuerungsanlagen“ (Herausgeber: Institut für Wärme und Öltechnik e.V., Hamburg) in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.

1-2.1.4.2 Güteanforderungen an Dieselkraftstoff

Die ausgelieferte Ware hat der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Dokumentation der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

Zur Erreichung von Premiumqualitäten mittels Additivdosieranlage dürfen nur die dafür geeigneten Additive eingesetzt werden. Bei einer Additivierung aus Flaschen muss der Inhalt den Angaben der Verpackung entsprechen.

Das Dosierverhältnis muss den Herstellerangaben entsprechen.

Mischungen dürfen nur mit Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 untereinander hergestellt werden. Es ist dabei dafür Sorge zu tragen, dass die in den zu vermischenden Chargen verwendeten Additive miteinander verträglich sind.

Die ausgelieferte Ware hat in Bezug auf die Additivierungsanforderungen den Angaben auf dem Lieferschein zu entsprechen.

1-2.1.4.3 Güteanforderungen an Biodiesel

Die ausgelieferte Ware muss der DIN EN 14214 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die nachträgliche Veränderung des Produkts durch Zumischung anderer Substanzen ist unzulässig. Die Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.4 Güteanforderungen an Flüssiggas

Die ausgelieferte Ware hat mindestens der DIN 51622 oder DIN EN 589 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Die Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen

1-2.1.4.5 Güteanforderungen an Braun- und Steinkohlenprodukte

Eine Sortenvermischung, d.h. eine Beimischung von hochwertigen Produkten mit minderwertiger Kohle ist unzulässig.

Bei der Auslieferung ist ein maximaler Abrieb- bzw. Grusanteil von 2 % einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung zu kontrollieren.

Bei Fertigpackungen ist die Fertigpackungsverordnung anzuwenden.

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.6 Güteanforderungen an Holzprodukte

1-2.1.4.6.1 Güteanforderungen an Stückholz (lose und verpackt)

Eine Vermischung unterschiedlicher Holzarten bei reinem Sortenverkauf (Sortenvermischung) ist unzulässig. Bei Verkauf einer Sortenmischung ist auf die Zusammensetzung der Holzsorten hinzuweisen.

Es ist ein Feuchtegehalt gemäß den Anforderungen der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung einzuhalten.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten. Hierzu sind die eingesetzten Waagen in Bezug auf technischen Zustand und Einhaltung der Eichordnung vom Gütezeichenbenutzer zu kontrollieren.

Die abgegebene Menge muss der angegebenen Füllmenge bzw. der Masse entsprechen.

Bei Fertigpackungen ist die Fertigpackungsverordnung anzuwenden.

Die Dokumentation der vorgenannten Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.6.2 Güteanforderungen an Holzbriketts (verpackt)

Die Anforderungen der DIN EN ISO 17225-2 sind einzuhalten.

Die ausgelieferte Ware hat der auf der Verpackung angegebenen Menge exakt zu entsprechen.

Die Füllmenge muss auf dem Gebinde oder in den Begleitpapieren angegeben werden.

Bei Fertigpackungen ist die Fertigpackungsverordnung anzuwenden.

Die Dokumentation der vorgenannten Anforderungen ist seitens

des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen.

Rindenbriketts sind kein zugelassener Brennstoff.

1-2.1.4.6.3 Holzpellets

Die Grundanforderungen aus der DIN EN ISO 17225-2 oder der ENplus-Zertifizierung sind einzuhalten.

Eine unzulässige Verunreinigung ist auszuschließen.

Die angegebene Abgabemenge ist einzuhalten.

Bei verpackter Ware ist auf die Einhaltung der Fertigpackungsverordnung zu achten.

Die Füllmenge bei verpackter Ware muss auf Gebinde oder in Begleitpapieren angegeben werden.

Die Dokumentation der vorstehenden Anforderungen ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen.

1-2.1.4.7 Güteanforderungen an Pflanzenöl

Die ausgelieferte Ware hat – soweit dieses explizit gefordert wird – mindestens der DIN 51606 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen. Diese ist auf jeden Fall bei der Verwendung als Kraftstoff einzuhalten.

Bei der Verwendung als Heizstoff sind die einschlägigen Qualitätsanforderungen einzuhalten.

Der Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Anforderung ist seitens des Gütezeichenbenutzers durch den Lieferschein zu führen. Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produkt-Kontrollen durchzuführen.

1-2.1.5 Anforderungen bei der Lagerung

Sämtliche Ware ist grundsätzlich sachgerecht und gemäß den in Abschnitt 1.1 genannten gesetzlichen Bestimmungen (Brand-schutz, Gewässerschutz usw.) zu lagern.

Sie darf nicht Witterungseinflüssen ausgesetzt sein, die deren Güte beeinträchtigen.

Die vorgeschriebenen sicherheitstechnischen und sonstigen Überprüfungen der Lagertanks bei flüssigen Brennstoffen, bei Flüssiggas sowie beim Dieselmotortreibstoff sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Abfüll- bzw. Umfüllplätze bei Mineralölprodukten sowie bei Biodiesel und Pflanzenöl sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszustatten. Dieses betrifft insbesondere die Flüssigkeitsdichtheit der Fahrbahnen.

Die vorgeschriebenen Prüffristen sind einzuhalten.

Auf die Gütesicherung Tankschutz, RAL-GZ 977, Teil 2: Heizöl-verbrauchertankanlagen wird hingewiesen.

1-3 Überwachung

Für die Überwachung gütegesicherter Dienstleistungen gilt Abschnitt 3.1 – 3.8 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Güte- und Prüfbestimmungen

1-4 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen erfolgt gemäß Abschnitt 4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit einem oder mehreren folgenden Zusätzen:

- Biodiesel,
- Braunkohle,
- Dieselmotortreibstoff,
- Flüssiggas,
- Heizöl,
- Holzbriketts,
- Holzpellets,
- Pflanzenöl,
- Steinkohle,
- Stückholz.

die sämtlich für den Gütezeichenbenutzer einschlägig sein müssen, gemäß der nachfolgenden Zeichenabbildung:



(Angabe des Energieträgers)


Der Gütezeichenbenutzer muss auch der / den entsprechenden Güteüberwachungen unterliegen.

Eine Verwendung des Gütezeichens ohne einen produktbezogenen Zusatz ist für Gütezeichenbenutzer nicht gestattet.

1-5 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Anlage 1: Checkliste für Fahrzeugführer

MINERALÖLWIRTSCHAFTSVERBAND e.V.			
<h2>Checkliste für den Befüller von Tankfahrzeugen</h2>			
Allgemeine Angaben:			
Be- / Entladestelle:	_____		
Datum der Überprüfung:	_____	Name des Prüfers	_____
Name des Fahrers:	_____	ID / Passnummer	_____
Firma / Spedition	_____		
Ladegut (vorher):	_____	Ladegut (nachher):	_____
			gültige Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1 ADR
TKW/SZM/Sanh	amtl. Kennzeichen _____	Kfz-Schein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhänger/Auflieger		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufsetztank (Tankprüfungsbescheinigung)			<input type="checkbox"/>
<u>Fahrzeug:</u>	<input type="checkbox"/> 1	Tank und Fahrzeug für Ladegut geeignet und zugelassen	
	<input type="checkbox"/> 2	Zwei Feuerlöscher	
	<input type="checkbox"/> 3	Schutzausrüstung gemäß schriftlicher Weisung	
	<input type="checkbox"/> 4	ggf. Behälter und Bindemittel	
	<input type="checkbox"/> 5	Kennzeichnung (Warn tafeln, Gefah rzettel und ggf. Zusatzkennzeichnung)	
	<input type="checkbox"/> 6	Erste-Hilfe-Ausrüstung	
	<input type="checkbox"/> 7	Keine sichtbaren Mängel (z. B. Bereifung, Beleuchtung)	
<u>Tank:</u>	<input type="checkbox"/> 8	Tanks außen und Armaturen frei von Füllgutresten	
	<input type="checkbox"/> 9	Tanks und Armaturen ohne sichtbare Mängel, verschlossen und dicht	
<u>Fahrer*):</u>	<input type="checkbox"/> 10	ADR-Schulungsbescheinigung	
	<input type="checkbox"/> 11	Amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Führerschein)	
	<input type="checkbox"/> 12	Schutzhelm (mit Gesichtsschutz bei heißer Ware *)	
	<input type="checkbox"/> 13	Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe *)	
	<input type="checkbox"/> 14	Kein Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum	
	<input type="checkbox"/> 15	Rauchverbot beachtet	
	<input type="checkbox"/> 16	In Handhabung Füll-/Entleerungseinrichtung eingewiesen	
	<input type="checkbox"/> 17	Mit den Sicherheitsanweisungen der Be-/Entladestelle vertraut	
*) Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden.			
<u>Papiere:</u>	<input type="checkbox"/> 18	Beförderungspapier gem. 5.4.1 ADR	
	<input type="checkbox"/> 19	Schriftliche Weisungen gemäß 5.4.3 ADR in Sprache des Fahrers ggf. Beifahrers vorhanden	
	<input type="checkbox"/> 20	Fahrwegbestimmung nach § 35 GGVSEB beachten (sofern erforderlich)	
	<input type="checkbox"/> 21	Kein Verdacht auf Überladung und/oder Überfüllung	
..... Unterschrift des Prüfers	 Unterschrift des Fahrzeugführers	

Disclaimer

Die Wiedergabe der vorstehenden Checkliste im Rahmen der Gütesicherung Energiehandel, RAL-GZ 272 erfolgt mit Genehmigung des Mineralölwirtschaftsverbandes. Für die Anwendung der Checkliste gilt deren jeweils neueste Fassung.

© Mineralölwirtschaftsverband e.V. Georgenstraße 25 10117 Berlin

Telefon 030-202 205-30; Telefax 030-202 205-55; E-Mail info@mwv.de; Internet: www.mwv.de

Anlage 2: Checkliste für das Kontrollsystem bei Eigenüberwachung und beim Einsatz von Spediteuren

Eigenüberwachung: <input type="checkbox"/> Spediteur: <input type="checkbox"/> Subspediteur: <input type="checkbox"/>	Anzahl der TKWs gesamt:
Name:	Davon
Anschrift:	Solo: Hängerzug: Sattelzug:
Teilnehmer:	Datum der letzten Überprüfung:
Prüfort:	Datum:

Nr.	Frage	J	N	Antwort / Bemerkung
1	Wer ist bei Ihnen für die Technik der Fahrzeuge verantwortlich und welche Ausbildung hat die Person?			
2	Wer ist für die Kontrolle der Fahrzeuge und dessen Wartung verantwortlich?			
3	Wie wird sichergestellt, dass die Fahrzeuge technisch in Ordnung sind?			
4	Halten Sie für Ihren Fuhrpark Wartungs- und Pflegeprogramme vor?			
5	Besteht für ihre Fahrzeuge ein Alarmplan, der allen Mitarbeitern bekannt ist?			
6	Führen Sie Aufzeichnungen über der Gültigkeit der Fahrerlaubnisse und GGVSEB/ADR Scheine?			
7	Findet eine regelmäßige Kontrolle der Fahrerkarten (Tachoscheiben) statt? (Arbeitszeit, Ruhezeit, Lenkzeit, Geschwindigkeit).			
7.1	Wird sichergestellt, dass das zulässige Gesamtgewicht eingehalten wird?			
8	Führen Ihre Fahrer die tägliche Abfahrtskontrolle durch, laut Checkliste?			
8.1	Wird die tägliche Abfahrtskontrolle zwei Jahre aufgehoben?			
9	Tragen Ihre Fahrer Sicherheitskleidung?			
10	Werden Ihre Fahrer arbeitsmedizinisch untersucht (G25)?			
11	Nimmt Ihr Personal regelmäßig an Schulungen teil (GGVSEB) Fahrsicherheitstraining?			
12	Werden alle erforderlichen Papiere im Fahrzeug mitgeführt?			
13	Gibt es bei Ihnen ein Unfallmeldeformular?			
14	Machen Sie bei allen Schäden eine Meldung an den Auftraggeber?			
15	Welches Formular benutzen Sie dazu?			
16	Was machen Ihre Fahrer bei defekten Grenzwertgebern?			

Nr.	Frage	J	N	Antwort / Bemerkung
17	Wie werden neue Fahrer eingearbeitet und wer führt dies durch?			
18	Sind Ihre Lieferanten für Betriebs- und Hilfsstoffe in einer Liste erfasst?			
19	Gibt es bei Ihnen eine Fahrzeugakte pro Einheit?			
20	Wie werden die Prüfungen (Abnahmen, z.B. SP, Eichung) nachgehalten?			
21	Werden im TKW zur Vermeidung größerer Schäden bei Produktaustritt/Überfüllung Ölaufsaugmittel und Schaufel bereitgehalten?			
22	Findet eine regelmäßige Reinigung der Fahrzeuge statt (wie oft)?			
23	Liegen für alle transportierten Produkte Sicherheitsdatenblätter vor?			
24	Liegen für alle transportierten Produkte Betriebsanweisungen vor?			
25	Ist ein Gefahrgutbeauftragter bestellt, und liegt der Jahresbericht vor?			
26	Sind eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner bestellt?			
27	Wird den Mitarbeitern eine angemessene Schulung/ Unterweisung und Sicherheitsgespräche angeboten und nehmen alle Mitarbeiter regelmäßig daran teil? (Dokumentation der Teilnahme)			
28	Haben sie in den letzten zwei Jahren Arbeitsunfälle gehabt?			
29	Sind alle TKW mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet?			
30	Haben Sie einen Ersthelfer und Sicherheitsbeauftragten?			
31	Werden Additive und „Minus“ auf Auffangwannen gelagert?			
32	Ist der Lagerort ausreichend belüftet?			
33	Pflegen Sie ein Aufnahmesystem aller Unfälle, bei denen der Bereich „Umwelt“ in Mitleidenschaft gezogen wurde?			
34	Gehen Sie bei Bekanntwerden von Verfehlungen durch den Fahrer disziplinarisch vor?			
35	Begutachten Sie einen Schaden vor Ort?			
36	Kennen Sie bzw. Ihre Fahrer unsere betriebsinternes Fahrerausbildungsprogramm?			
37	Liegt eine Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr vor? (Kopie Urkunde)			
38	Sind Sie gegen entstehende Risiken ausreichend versichert? (Kopie Police) Welche Kfz-Haftpflichtversicherung besteht?			
39	Führen Sie die Bestände je TKW?			

Güte- und Prüfbestimmungen

Nr.	Frage	J	N	Antwort / Bemerkung
40	Gleichen Sie die Bestände monatlich ab?			
41	Wo wird die fortlaufende Liste der Plus- oder Minusmengen abgelegt?			
42	Veranlassen Sie eine Nacheichung bei Soll/Ist Abweichung über%?			
43	Geben Sie regelmäßig, mindestens aber zum Monatsende Leermeldungen?			
44	Wer nimmt zum Monatsende die Bestände auf?			
45	Gibt es eine Inventurrichtlinie?			
46	Liegen für alle transportierten Produkte schriftliche Weisungen nach ADR (Unfallmerkblätter) vor?			
47	Gab es Mängelrügen von Kunden? Wo sind diese dokumentiert?			
48	Ist ein lückenloses Tages- und/oder Wochenprotokoll der Messanlage messanlagenbezogen abgelegt?			
49	Liegt dieses Protokoll für mindestens zwei Jahre vor?			
Bemerkung/Notizen				
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> _____ _____ </div> <p>Datum: _____ Unterschrift: _____</p>				

Anlage 3: Verbindliche Bestimmungen für Spediteure, die Kundenbelieferung im Auftrag von Benutzern des RAL Gütezeichens Energiehandel durchführen

1 Hinweise zur Führung des Gütezeichens (einschließlich Bekleben von Tankfahrzeugen)

Das RAL Gütezeichen Energiehandel darf nur von den Unternehmen geführt werden, die von der Gütegemeinschaft das Recht zur Führung des Gütezeichens erhalten haben (Gütezeichenbenutzer).

Spediteure, die ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer Gütezeichenbenutzer Kunden beliefern, dürfen auf den im Auftrag des / der Gütezeichenbenutzer(s) überprüften Tankfahrzeugen das RAL Gütezeichen in Form von Aufklebern aufbringen.

Sobald im eigenen Namen oder im Auftrag Dritter, die nicht Gütezeichenbenutzer sind, Kunden mit dem RAL Gütezeichen gekennzeichneten Tankwagen beliefert werden, erlischt dieses Recht und die Aufkleber sind unverzüglich zu entfernen.

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für erworbene gebrauchte Tankfahrzeuge, welche mit Gütezeichen-Aufklebern versehen sind.

Beim Verkauf von Produkten, die nicht der Gütesicherung unterliegen, sind die Gütezeichen-Aufkleber auf dem Transportfahrzeug durch den Spediteur zu entfernen.

2 Allgemeine Anforderungen

Der Spediteur hat sämtliche maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bei der Belieferung von flüssigen Brennstoffen und von Dieselmotorkraftstoff sowie von Biodiesel, soweit er diese Produkte ausliefert, einzuhalten.

Der Spediteur hat die technischen Anlagen und seinen Fuhrpark prüfen zu lassen und die Nachweise im Rahmen der Überwachungen unaufgefordert vorzulegen.

Bei eichamtlichen und fahrzeugtechnischen Überprüfungen sind die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

3 Anforderungen in Bezug auf die Organisation und Qualifikation im Betrieb

Der Spediteur hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das eingesetzte Personal (in erster Linie die eingesetzten Fahrer) durch Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend qualifiziert. Hierzu zählen die gesetzlich vorgeschriebene Schulung sowie die freiwillige Qualifikation des Tankwagenpersonals und des Personals im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Der Spediteur hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den betriebsbedingten Gegebenheiten vertraut zu machen und sie u. a. zu den sicherheitstechnisch relevanten Bereichen mindestens einmal pro Jahr zu unterweisen.

Der Spediteur hat auf ein korrektes Erscheinungsbild der Fahrer („Dresscode“) zu achten.

Der Spediteur ist verpflichtet, eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt – soweit gesetzlich verlangt – zu benennen.

Gefahrgutfahrer haben die vorgeschriebenen Schulungen nach dem ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – re-

gelmäßig zu besuchen. Der Spediteur hat von den Schulungsnachweisen eine Fotokopie anzufertigen.

Berufskraftfahrer müssen im Rahmen der Berufskraftfahrerrichtlinie an der Schulung der vorgegebenen Module sowie – spätestens alle fünf Jahre bei regelmäßigem Einsatz – an einem praktischen Fahrsicherheitstraining teilzunehmen.

Fahrer haben sich jederzeit sicherheitsbewusst zu verhalten. Insbesondere sind die Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten.

Über die Erfüllung sämtlicher Anforderungen (mit Ausnahme personenbezogener Daten) sind Aufzeichnungen zu führen und im Zuge der Überwachung vorzulegen.

4 Anforderungen in Bezug auf das Lieferfahrzeug

Der Spediteur hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Fahrzeuge in einem sauberen und stets technisch einwandfreien Zustand befinden.

Bei der Anschaffung von Neufahrzeugen für den Transport von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff und Biodiesel ist darauf zu achten, dass die Messtechnik der DIN 26053 entspricht.

Vor jedem Fahrtantritt hat sich der Fahrer von der Sicherheit des Fahrzeugs durch eine Sicht- und Funktionskontrolle auf der Grundlage einer Checkliste, zum Beispiel laut Checkliste „Abfahrtskontrolle“ (Anlage 1) zu überzeugen. Die Abfahrtskontrolle ist zu dokumentieren. Mängel sind der beauftragten Person oder dem Betriebsinhaber zu melden und unverzüglich abzustellen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen in Bezug auf Sicherheit und ordnungsgemäßen Einsatz sind einzuhalten.

Bei Tankfahrzeugen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf das Eichgesetz und die Eichordnung einzuhalten.

Bei der Abgabe von Heizöl, Biodiesel und Dieselmotorkraftstoff aus Tankfahrzeugen sind die Messeinrichtungen auf eine Abgabetemperatur von 15°C zu eichen.

Die Messanlage muss jederzeit den aktuellen Eichbestimmungen entsprechen.

Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Manipulation der eichpflichtigen Messanlagen führen.

Der gültige Messanlagenbrief für die jeweiligen Messanlagen ist im Fahrzeug jederzeit mitzuführen. Hierin müssen alle maßgeblichen Stempelstellen eingetragen sein.

Instandsetzerkennzeichen müssen spätestens nach 12 Wochen durch einen eichamtlichen Hauptstempel ersetzt werden.

5 Eigenüberwachung

Der Spediteur hat eine kontinuierliche Eigenüberwachung auf Basis dieser verbindlichen Bestimmungen durchzuführen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist bei der Abgabe von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Biodiesel und Pflanzenöl ein lückenloses Tages- und/oder Wochenprotokoll der Messanlage zu erstellen und messanlagenbezogen abzulegen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die eingesetzten Tankfahrzeuge sind mindestens 2-mal pro Jahr gemäß der Anlage 2: Checkliste für das Kontrollsystem bei Eigenüberwachung und beim Einsatz von Spediteuren zu prüfen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

6 Anforderungen an den Einsatz der Lieferfahrzeuge

Einsatz von Tankfahrzeugen

Beim Transport von Biodiesel ist die Anlage 5 zu diesen Güte- und Prüfbestimmungen einzuhalten.

Arbeitsablauf beim Beladen:

Beim Beladen des Fahrzeugs ist den relevanten Vorschriften der jeweiligen Füllstelle Folge zu leisten.

Arbeitsablauf beim Befüllen von Tankanlagen:

Das Befüllen von Tanks mit mehr als 1.250 Liter ohne vorgeschriebenen Grenzwertgeber ist unzulässig.

Beim Befüllen des Kundentanks ist Anlage 4 „Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen“ zu beachten.

Verhalten bei Notfällen am Kundentank:

Bei Überfüllung oder Auslaufen von Öl, bei Brand oder Brandgefahr ist der Befüllvorgang sofort zu unterbrechen.

Bei nicht unerheblichen Ölaustritt ist Öl-Alarm gemäß Alarmplan (Anlage 9) auszulösen und unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

7 Anforderungen an die Güte der gelieferten Produkte

Die Produkte sind in einem einwandfreien Zustand auszuliefern, sie müssen den geltenden Normen und den zusätzlich geltenden produktspezifischen Anforderungen entsprechen.

Eine Beimischung von nicht normgerechten Flüssigkeiten ist untersagt.

Die Dokumentation der Anforderungen ist seitens des Spediteurs durch den Lieferschein zu führen.

Die Gütegemeinschaft behält sich vor, stichprobenmäßig Produktkontrollen durchzuführen.

Güteanforderungen leichtes Heizöl und Dieselkraftstoff

Angeliefertes Heizöl hat die DIN 51 603 und angelieferter Dieselkraftstoff hat die DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

Zur Erreichung von Premiumqualitäten mittels Additivdosieranlage bzw. Additivierung aus Flaschen dürfen nur vom Hersteller zugelassene Additive eingesetzt werden.

Das Dosierverhältnis muss den Herstellerangaben entsprechen.

Güteanforderungen an Biodiesel

Die ausgelieferte Ware hat der DIN EN 14214 Dieselkraftstoff aus Fettsäuremethylester (FAME) in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

Anlage 4: Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

UNITI informiert

Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen

[gemäß Arbeitsblatt DWA-A 791-1 Technische Regel wassergefährdender
Stoffe (TRWS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche
Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen, Februar 2015]

Nachdruck TRWS 791-1 Anhang C mit freundlicher Genehmigung der
DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.



Grundsatz

gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, BGBl. I S. 377 (ehemals § 19k WHG)

Wer eine Anlage zum Lagern von Heizöl befüllt oder entleert, hat

- diesen Vorgang zu überwachen und
- sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.

Konkretisierung der Sorgfaltspflichten

- Die Konkretisierung der o. g. Rechtsvorschrift erfolgte nunmehr im Anhang C der TRWS 791-1*. Dieses Arbeitsblatt wird als allgemein anerkannte Regel der Technik angesehen.
- Die Sorgfaltspflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen, die durch den Lieferanten/ Tankwagenfahrer zu erfüllen sind, werden nachfolgend wiedergegeben. Sie sind unterteilt in:
 - **Maßnahmen vor der Befüllung**
 - **Maßnahmen während der Befüllung**
 - **Maßnahmen nach der Befüllung.**

(Die komplette Technische Regel, einschließlich der technischen Anforderungen, Betreiberpflichten, Prüfvorgaben usw., kann unter www.dwa.de/dwa/shop erworben werden.)

1. Maßnahmen vor der Befüllung

1. Kontrolle der Lieferanschrift und der tatsächlichen Anschrift.
2. Feststellung des Füllstands (bei Batterietanksystemen in allen Tanks) und Ermittlung des maximal zulässigen Abgabevolumens, jeweils anhand der vorhandenen Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands, Kontrolle von Batterietanksystemen auf gleichmäßigen Füllstand aller Tanks.
3. Kontrolle bei mehreren Füllstutzen, ob die Fülleitung und der Grenzwertgeberanschluss soweit erkennbar zu den zu befüllenden Tanks führt, gegebenenfalls anhand einer Kennzeichnung am Tank und am Füllstutzen.
4. Bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Feststellung, wo sich die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung befindet.
5. Bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Kontrolle, ob der Grenzwertgeber eingebaut ist.
6. Inaugenscheinnahme vorhandener Rückhalteeinrichtungen des Tanks auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar.
7. Kontrolle bei unterirdischen Tanks, die gemäß Kennzeichnung am Füllstutzen mit Leckschutzauskleidung versehen sind, ob das Leckanzeigergerät des Tanks in Betrieb ist und keine Alarmgabe erfolgt.
8. Inaugenscheinnahme der Tanks, der Füll- sowie Be- und Entlüftungsleitung und der dazugehörigen Armaturen auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar.
9. Anschluss des Füllschlauchs an den Füllstutzen des zu befüllenden Tanks.
10. Anschluss des Schaltverstärkers der Abfüllsicherung an die Grenzwertgeber-Anschlusseinrichtung des zu befüllenden Tanks.
11. Verschluss gegebenenfalls vorhandener Peilrohre.
12. Gegebenenfalls schriftliche Mitteilung an den Betreiber über festgestellte Mängel.

Wenn eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden kann, ist die Befüllung abzulehnen.

2. Maßnahmen während der Befüllung

1. Einzelstehende Tanks mit einem Gesamtvolumen bis zu 1.250 Liter dürfen mit einem Volumenstrom bis maximal 200 l/min mit selbsttätig schließendem Zapfventil ohne festen Schlauchanschluss befüllt werden.
2. Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter dürfen nur bei angeschlossenem freischaltenden Grenzwertgeber befüllt werden!
3. Batterietanksysteme sind mit dem auf dem ersten Tank des Batterietanksystems angegebenen Mindestvolumenstrom zu befüllen. Ist dieser Wert nicht angegeben, ist mit mindestens 200 l/min zu befüllen.
4. Ein Volumenstrom von maximal 1.200 l/min darf bei der Befüllung nicht überschritten werden. Wenn Angaben zu einem maximal zulässigen Volumenstrom am Füllstutzen vorhanden sind, ist dieser Wert einzuhalten.
5. Mit Beginn der Befüllung sind insbesondere der Füllschlauch und dessen Anschluss an den Füllstutzen sowie alle direkt sichtbaren Teile der Füllleitung und bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen visuell auf Dichtheit zu kontrollieren.
6. Es müssen zwischen dem Tankwagen und den Tanks in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle 5 Minuten, Kontrollgänge zur Überwachung der Befüllung durchgeführt werden, wobei alle Anschlüsse der Füllschlauchleitung, u. a. am Füllstutzen, sowie die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung sowie bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen einzubeziehen sind. Sind diese Kontrollgänge nicht in der Häufigkeit möglich, ist für die Kontrollen eine weitere Person (z. B. Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen oder es sind neben den Kontrollgängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich. Schon bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist die Befüllung sofort zu stoppen.
7. Die Befüllung ist spätestens beim Erreichen des ermittelten maximal zulässigen Abgabevolumens zu beenden. Eine vorsätzliche Befüllung bis zur Abschaltung durch den Grenzwertgeber ist unzulässig.

3. Maßnahmen nach der Befüllung

1. Abschlusskontrolle der Heizölverbraucheranlage (Tank, Füll- und Be- und Entlüftungsleitung) auf ausgetretenes Heizöl durch Sichtprüfung,
2. Lösen des Füllschlauchs, wobei Tropfmengen zu vermeiden oder aufzufangen sind,
3. Verschluss von Füllstutzen und Grenzwertgeberarmatur.

Sonstiges

- Das Austreten einer nicht nur unbedeutenden Menge Heizöl ist unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern das Heizöl in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass Heizöl bereits aus einer Anlage ausgetreten und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- Die im Rahmen einer Überprüfung von einem Sachverständigen angebrachte Plakette (gemäß § 47 Absatz 4 AwSV) gibt dem Lieferanten/Tankwagenfahrer eine gewisse Sicherheit, dass die Anlage, die sie befüllen wollen, zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung den technischen Anforderungen genügt. Die Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten/Tankwagenfahrers, sich vor der Befüllung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen, wird damit erleichtert.**



* Beschreibung von Mindestmaßnahmen, die für die Befüllung von Heizölverbraucheranlagen erforderlich sind; Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

** Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine mögliche zukünftige gesetzliche Regelung. Die AwSV ist derzeit noch nicht in Kraft getreten.

Anlage 5: Merkblatt für den Transport von Biodiesel

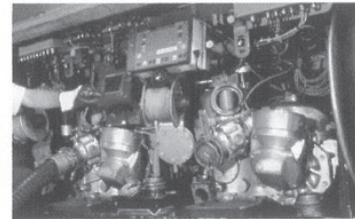
Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e. V. (AGQM)
 Claire-Waldoff-Straße 7
 10117 Berlin
 www.agqm-biodiesel.de



Biodiesel

Merkblatt für den Transport von Biodiesel

Stand November 2012



Biodiesel ist ein sensitives Produkt, das auf Umwelteinflüsse in vielen Fällen empfindlicher reagiert als sein mineralisches Pendant. Neben der Lagerung hat der Transport einen entscheidenden Einfluss auf die Biodieselqualität. Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zu gesetzlichen Regelungen, Transportvorschriften und dem Umgang mit Biodiesel auf dem Transportweg.

Probleme können dabei z. B. durch Verunreinigungen mit anderen Kraftstoffen oder durch Eintrag von Wasser entstehen. Um diese Fehler zu vermeiden, ist es notwendig, Transportfahrzeuge und -behälter vorher gründlich zu prüfen. Hierzu ist der Halter/Fahrer des Transportfahrzeuges in die Pflicht zu nehmen. Auch die Auswahl einer geeigneten Verpackung spielt für die Qualität und Sicherheit eine ausschlaggebende Rolle.

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Biodiesel

Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist zurzeit durch Übergangsregelungen festgelegt. Diese Übergangsregeln gelten bis zum 01.06.2015. Für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gilt zurzeit die Verordnung (EG) 1272/2008. Zusätzlich gilt für die Einstufung des Gefährdungspotentials

noch die Richtlinie 67/548/EWG, die ebenfalls bis zum 01.06.2015 gültig ist. Danach gilt ausschließlich die Verordnung (EG) 1272/2008.

Daraus ergibt sich für Biodiesel:

- gemäß 67/548/EWG: keine Einstufung, keine besondere Kennzeichnung erforderlich
- gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP¹): keine Einstufung

Auch die REACH-Verordnung (EG) 1907/2006, (REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) stuft Fettsäuremethyl-ester nicht als Gefahrstoff ein, so dass die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes (MSDS, Material safety Data sheets) nicht zwingend erforderlich ist. Trotzdem stellen viele Hersteller Ihren Kunden freiwillig Informationen über die entsprechenden Eigenschaften (Toxizität, Abbaubarkeit, Wassergefährdung, chemische und physikalische Eigenschaften) in Form von Produktdatenblättern zur Verfügung, die bei Havarien wichtige Hilfsmittel für die Helfer darstellen.

Transportwege

Für Biodiesel gibt es unterschiedliche Transportwege, wie die Straße, Schiene oder den Wasserweg. Unabhängig vom gewählten Transportweg ist es in jedem Fall erforderlich, Biodiesel mit der offiziellen Benennung zu kennzeichnen.

Für den Landtransport (ADR²/RID³), den Binnenschiffahrttransport (ADN⁴/ADNR⁵) und den Seeschiffahrttransport (IMDG⁶) gilt die offizielle Benennung für die Beförderung von Biodiesel: **FAME (Biodiesel)**. Da der Flammpunkt von Biodiesel mindestens 101°C beträgt (DIN EN 14214), ist er aus diesem Grund sowie unter Berücksichtigung weiterer sicherheitsrelevanter Merkmale weder als Gefahrstoff noch als Gefahrgut für den Transport auf der Straße, mit der Eisenbahn oder durch Schifffahrt klassifiziert. Eine Klassifizierung ist nicht notwendig.

Für den Transport von Biodiesel auf dem Landweg können folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

1. Tankfahrzeuge
2. Trägerfahrzeuge für Aufsatztanks
3. Trägerfahrzeuge für Batterietanks > 1.000l
4. Fahrzeuge zur Beförderung von Tankcontainern
5. Eisenbahnkesselwagen

Als Mindeststandard sollten die Fahrzeuge zusätzlich über

- gültige Bauartzulassung
- Zulassung gemäß ADR/RID
- § 29 StVZO-Prüfung verfügen.

¹ CLP: Classification, Labeling, Packing (Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung)

² ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

³ RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses (Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

⁴ ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen)

⁵ ADNR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf dem Rhein

⁶ IMDG: International Maritime Dangerous Good Code (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffverkehr)

www.agqm-biodiesel.de



Für Schiffstransporte kommen in erster Linie Binnenschiffe, aber auch Seeschiffe zum Einsatz, die ebenfalls die gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.

Hinweis

Bereits die Beimengung kleiner Mengen von Produkten mit niedrigem Flammpunkt z.B. Benzin, Diesel oder Methanol kann jedoch den Flammpunkt deutlich unter 100 °C absenken und damit die Einstufung als Gefahrstoff bzw. Gefahrgut nach sich ziehen.

Maßnahmen zur Sicherung der Biodieselqualität

Um zu gewährleisten, dass die Biodieselqualität durch den Transport nicht beeinflusst und somit beeinträchtigt wird, ist es dringend erforderlich, die hier erläuterten Maßnahmen zu beachten. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Transportfahrzeuge und -behältnisse zu richten. Die folgenden Punkte sind dabei von größter Wichtigkeit:

- Der Eintrag von Wasser in das Produkt muss an jedem Punkt der Transportkette durch geeignete Maßnahmen wie z. B. überdachte Abfüllplätze ausgeschlossen sein. Bei Abgabe der Ware an die Tankstelle muss der Domschacht frei von Wasser sein. Grundsätzlich gilt, dass unnötige Umfüllvorgänge im Interesse der Kraftstoffqualität zu vermeiden sind.
- Buntmetalle bzw. deren Legierungen sind im gesamten System des Transportmittels zu vermeiden.

- Verzinkte Tanks bzw. Behälter sind nicht geeignet.
- Wurden in einem Fahrzeug oder Transportbehälter zuvor
 - Säuren oder Laugen jeglicher Art – auch als Gemische
 - Chemikalien jeder Art
 - Oxidierende Stoffe
 - Glycerin, Pflanzenöle
 - Produkte mit einem Flammpunkt < 60 °C (leicht entzündbar, entzündbar oder extrem entzündbar)

transportiert, muss vor der Beladung mit Biodiesel gründlich gereinigt werden.

- Eine Vermischung von Biodiesel mit mineralischen Brenn- oder Kraftstoffen muss ausgeschlossen sein.
- Ist das Tankfahrzeug mit einem Vollschlauchsystem zur Beladung ausgestattet, muss das gesamte System einschließlich der Messstrecke vor der Beladung mit Biodiesel gründlich gespült werden. Diese Maßnahme wird mit Hilfe des Bondrucks dokumentiert und kann im Falle einer Beanstandung zum Nachweis des richtigen Vorgehens dienen.
- Die Kammern/Tanks des Transportmittels dürfen kein Wasser und keinerlei Verunreinigungen enthalten. Dies gilt auch für die Kammern/Tanks, die nicht befüllt sind, wenn eine vollständige Trennung nicht sicher gewährleistet werden kann.
- Insbesondere bei Schiffstransporten ist darauf zu achten, dass keine Reste von ungeeigneten Vorladungen, Wasser oder feste Verunreinigungen in den Tanks vorhanden sind. Gegebenenfalls sollte hier ein unabhängiger Inspektor hinzugezogen werden.

Die Maßnahmen für die Qualitätssicherung beim Transport von Biodiesel sind darauf auszurichten, dass möglichst keine Systemreste und vor allem keine Produktreste früherer Beladungen zu einer Vermischung und damit Verschlechterung der Biodieselqualität oder Veränderung der sicherheitstechnisch relevanten Eigenschaften (z. B. Flammpunkt) führen. Das unbeabsichtigte Befüllen von Tanks mit anderen Kraftstoffen kann durch geeignete Kennzeichnung vermieden werden.

Falls bei der Verladung von Biodiesel in das Tankfahrzeug oder bei der Entladung der Ware beim Kunden Rückstellproben gezogen werden, sollte ein von beiden Seiten unterschriebenes Probenahmeprotokoll angefertigt werden, das die aktuellen Gegebenheiten der Probenahme dokumentiert. Im Zweifelsfall können diese Muster für Schiedsanalysen herangezogen werden. Bei der Probenentnahme sind die Regeln der DIN 51750 einzuhalten, um repräsentative Proben zu erstellen.

Wichtig!

Diese Empfehlungen sind eine Zusammenfassung der bisher gesammelten Erfahrungen der AGQM und ihrer Mitglieder. Sie wurden nach bestem Wissen zusammengestellt und sollen den Umgang mit dem Produkt Biodiesel erleichtern, erheben dabei aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Dabei sind im Einzelfall die unternehmens- bzw. transportbedingten Voraussetzungen zu beachten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft Qualitätsmanagement Biodiesel e.V. (AGQM)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel.: 030/31 90 44 33
Fax: 030/31 90 44 35

E-Mail: info@agqm-biodiesel.de
Internet: www.agqm-biodiesel.de

Bilder:

AGQM, UFOP e.V.

Anlage 6: Merkblatt zur Lagerung, Handhabung und Transport von Pflanzenöl

Mögliche Gefahren Bezeichnung der Gefahren	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren, nicht eingestuft gem. EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG
Erste-Hilfe Maßnahmen	Entfällt
Maßnahmen zur Brandbekämpfung Geeignete Löschmittel Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase Besondere Schutzausrüstung Zusätzliche Hinweise	Schaum, CO ₂ , Löschpulver, Sand Wasser Bei thermischer Zersetzung Bildung von Acrolein Acrolein C ₂ H ₄ O. Keine besonderen Maßnahmen erforderlich keine
Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Umweltschutzmaßnahmen Verfahren zur Reinigung/Aufnahme Zusätzliche Hinweise	Erhöhte Rutschgefahr beachten Abfließen in die Kanalisation verhindern Mit saugfähigen Materialien aufnehmen keine
Handhabung und Lagerung Hinweise zum sicheren Umgang Brand- und Explosionsschutz Anforderungen an Lagerräume und Behälter Zusammenlagerungshinweise Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen Lagerklasse	In heißem Zustand besteht in Verbindung mit Wasser Spritzgefahr Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter Eindringen in den Boden verhindern Hohe Affinität zu lipophilen Lösungsmitteln entfällt Nicht bestimmt
Persönliche Schutzausrüstung	Entfällt
Stabilität und Reaktivität Zu vermeidende Bedingungen Zu vermeidende Stoffe Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine besonderen Angaben Nicht bekannt Bei thermischer Zersetzung Bildung von Acrolein
Toxikologische Prüfung Akute Toxizität	Nicht toxisch
Angaben zur Ökologie Okotoxizität Mobilität Persistenz und Abbaubarkeit Bioakkumulationspotenzial Andere schädliche Wirkungen	Goldorfenletalität nicht erreicht in 48 h Abwassergrenzwerte beachten Biologisch gut abbaubar Nicht bekannt
Angaben zum Transport Allgemein UN-Nummer Klasse Korrekte Bezeichnung des Gutes Verpackungsgruppe Meeresschadstoff	Kein Gefahrgut Entfällt Entfällt Entfällt Entfällt Entfällt
Vorschriften Kennzeichnung nach EG-Richtlinien Gefahrensymbole Nationale Vorschriften Störfallverordnung VbF TA-Luft Wassergefährdungsklasse	Nach EG-Richtlinien/GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig Keine Nicht genannt Entfällt Entfällt Als nicht wassergefährdend bestimmt

Anlage 7: Checkliste für Flüssiggastankfahrzeuge

MINERALÖLWIRTSCHAFTSVERBAND e.V.



Checkliste für den Befüller von Flüssiggastankfahrzeugen

Allgemeine Angaben:

Be- / Entladestelle: _____

Datum der Überprüfung: _____ Name des Prüfers _____

Name des Fahrers: _____

Firma / Spedition _____

Ladegut: _____ (z.B. Gemisch A, A 0,B, C, Propan, etc.)

	amtl. Kennzeichen	Kfz-Schein	gültige ADR-Zulassungsbescheinigung gemäß 9.1 ADR
TKW/SZM	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anhänger/Auflieger	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufsetztank (Tankprüfungsbescheinigung)	_____		<input type="checkbox"/>

Fahrzeug:

- 1 Tank und Fahrzeug für Ladegut geeignet und zugelassen
- 2 Zwei Feuerlöscher
- 3 Schutzausrüstung gemäß schriftlicher Weisung
- 4 Kennzeichnung (Warn tafeln, Gefah rzettel und ggf. Zusatzkennzeichnung)
- 5 Erste-Hilfe-Ausrüstung
- 6 Keine sichtbaren Mängel (z. B. Bereifung, Beleuchtung)

Tank:

- 7 Tank ohne sichtbare Mängel
- 8 Füllleitung und Armaturen ohne sichtbare Mängel
- 9 Füllanschluß ohne Mängel (mit Gewindelehre geprüft)

Fahrer*):

- 10 ADR-Schulungsbescheinigung
- 11 Amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Führerschein)
- 12 Schutzhelm
- 13 Dichtschießende Schutzbrille
- 14 Geeignete Arbeitskleidung und Schutzhandschuhe
- 15 Antistatische Sicherheitsschuhe
- 16 Kein Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum
- 17 Rauchen eingestellt
- 18 In Handhabung der Füll-/Entleerungseinrichtung eingewiesen
- 19 Mit den Sicherheitsanweisungen der Be-/Entladestelle vertraut

*) Die persönliche Schutzausrüstung muß für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung mitgeführt werden.

Allgemeine

– Nur füllstellenseitige Adapter verwenden

Sicherheitshinweise:

– Keine Schlagwerkzeuge (z.B.: Hammer) zum Festziehen von Anschlüssen benutzen

Papiere:

- 20 Beförderungspapier gem. 5.4.1 ADR
- 21 Schriftliche Weisungen gemäß 5.4.3 ADR
- 22 Fahrwegbestimmung nach § 35 GGvSEB (sofern erforderlich)
- 23 Kein Verdacht auf Überladung oder Überfüllung

.....
Unterschrift des Prüfers.....
Unterschrift des Fahrzeugführers

Disclaimer Die Wiedergabe der vorstehenden Checkliste im Rahmen der Gütesicherung Energiehandel, RAL-GZ 272 erfolgt mit Genehmigung des Mineralölwirtschaftsverbandes. Für die Anwendung der Checkliste gilt deren jeweils neueste Fassung.

© Mineralölwirtschaftsverband e.V. Georgenstraße 25 10117 Berlin

Telefon (030) 202 205-30; Telefax (030) 202 205-55; E-Mail info@mwv.de; Internet: www.mwv.de

Anlage 8: Muster-Handlungsleitfaden für den Schadensfall

Vorbereitungen im Unternehmen

1.) Schadensvermeidung:

- allen Fahrern und Telefonverkäufern die Verpflichtungen gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)-Heizölverbraucheranlagen Teil 1, Anhang C erklären,
- dementsprechend alle Fahrer und Disponenten regelmäßig schulen,
- die Fahrer schriftlich anweisen (mit Unterschrift des Fahrers), diese Anforderungen zu beachten,
- mit Fahrern und Telefonverkäufern die Kundenbetreuung festlegen für den Fall, dass ein Kunde wegen Mängeln des Heizöltanks nicht beliefert werden kann. Erfahrungen zeigen, dass es am besten ist, der Fahrer verabschiedet sich relativ schnell vom Kunden und übergibt die Betreuung an den Telefonverkauf. Wenn der Kundentank mithilfe eines befreundeten guten Tanksanierungsunternehmens sachgerecht und gut repariert wird, sind 95 % der betroffenen Kunden froh über diese Hilfestellung des Mineralölhändlers mit entsprechend guter Kundenbindung für die Zukunft,
- Kooperation mit einem Heizungsbauer, der für Kunden, bei denen wegen Mängeln des Öltanks kein Heizöl geliefert werden kann, schnell eine Notversorgung per Fass installiert.

2.) Vorbereitung für den Schadensfall (falls denn doch etwas passiert)

- Schadenfall-Zuständiger der Firma wird festgelegt (mit Vertretungen),
- Fotoapparat / Handy mit Fotofunktion für Dokumentationszwecke liegt bereit,
- Bindemittel vorrätig,
- Anweisung an alle Fahrer: Immer und sofort Meldung jedes Schadens – auch Minitropfmengen! – vom TKW-Fahrer an den Verantwortlichen in der Firma (stets erreichbare Telefonnummer festlegen),
- Das festgelegte Meldesystem der Firma ist mit allen Mitarbeitern regelmäßig zu besprechend:
 1. Meldung an Sachverständigen (möglichst mit Versicherung vereinbaren, dass im Schadensfall ein Sachverständiger sofort und auf Versicherungskosten gerufen werden kann, zwecks Schadensminderung und Beweissicherung)
 2. Meldung an die Behörden (Meldepflicht!), Telefon
 3. Meldung an die Versicherung (schnell, entsprechend den vertraglichen Fristen)
- Die Checkliste für die telefonische Schadensmeldung liegt in jedem TKW und bei jedem, der die telefonische Meldung des Fahrers entgegen nimmt.

Verhalten des Fahrers bei Schadensfällen

1. Soforthilfe: Durch Bindemittel/Kanalabdeckung den Schaden soweit möglich eingrenzen, Einsatzkräfte sind zu unterstützen.
2. Telefonische Meldung an die Firma (gemäß Checkliste), Verantwortlicher (Chef) kommt zum Schadensort, möglichst auch der im Alarmplan festgelegte Sachverständige.
3. **Nichts** an der Anlage verändern und nichts verändern lassen, GWG und Schlauch angeschlossen lassen, bis durch Feuerwehr, Polizei, Behördenvertreter oder Sachverständigen alles dokumentiert wurde. Falls die Polizei/Feuerwehr Anweisung zum Wegsetzen des TKW gibt: Erst schriftlich alles protokollieren lassen (GWG angeschlossen und freigeschaltet, Füllpistole, Schaltverstärker am TKW, usw.).
4. Vor Ort bleiben, erst auf Anweisung des Verantwortlichen Schadensstelle verlassen.

1.) Name des Fahrers: _____

2.) Ort: _____

3.) Name des Kunden: _____

4.) Telefonnummer des Kunden: _____

5.) Datum, Uhrzeit: _____

6.) Einschätzung der Menge: _____

7.) Wohin ist das Produkt gelaufen (Keller, feste Fläche, Erde, Gewässer, Abflussrohr/Kanal?)

8.) Wie sieht der Schaden aus, was ist zu sehen? _____

9.) Ist schon ein Behördenvertreter vor Ort? _____

10.) Welcher Verantwortliche/Sachkundige der Firma kommt und nimmt den Schaden ausführlich auf?

11.) Sind Kamera und genügend Bindemittel vor Ort? _____

Telefonnummern (vorher ausfüllen!)

Verantwortlicher der Firma: _____

Sachverständiger: _____

Feuerwehr 112

Versicherung: _____

Anlage 9: Muster-Alarmplan in Notfällen

Alarmplan

Standort: _____

Bei einem **Notruf** sind folgende Angaben wichtig:

Wo geschah es? **Was** geschah? **Wie** viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen? **Warten** auf Rückfragen!

FEUER	UNFALL
<p>Feuerwehr alarmieren: 112</p> <p>Feuerlöscher (wo):</p> <p>Menschen retten! Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen!</p> <p>Brand bekämpfen!</p> <p>Bei Brand in elektrischen Anlagen Strom ausschalten! Feuerschutztüren schließen! Gefahrenbereich verlassen! Sammelplatz: Feuerwehr einweisen!</p>	<p>Rettungsdienst anfordern: 112</p> <p>Verbandkasten (wo):</p> <p>Ersthelfer:</p> <p>Nächster Arzt für Erste Hilfe und Durchgangsarzt:</p> <p>Telefon: Nächstes Krankenhaus:</p> <p>Telefon:</p>

Haben Sie an Ihrem Arbeitsplatz etwas festgestellt, das eine **Gefährdung** für Sie oder einen Mitarbeiter darstellen könnte?

Sprechen Sie Ihren Sicherheitsbeauftragten, die Sicherheitsfachkraft oder Ihren Vorgesetzten an.

Sicherheitsbeauftragter:

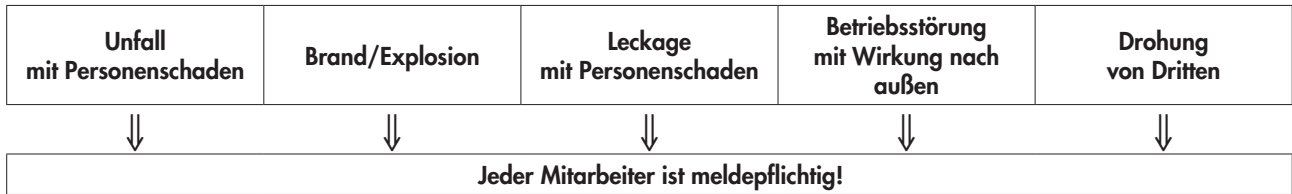
Sicherheitsfachkraft:

Telefon:

Telefon:

ALARMMELDEDIAGRAMM:

Betriebsstätte



1. Information Behörden		2. Information Intern		
	Telefon		Telefon	Mobil
Feuerwehr				
Polizei				
Gewerbeaufsichtsamt				
Untere Wasserbehörde				
Katastrophenschutz				

Verständigung benachbarter Bezirke, Telefon:

Anlage 10: Arbeitsanweisung für die Pelletslogistik

Avisierung

- 1 bis 2 Tage vor dem geplanten Auslieferetag,
- Abstimmung mit den Wünschen des Kunden,
- Nachfrage nach den Zufahrtsmöglichkeiten,
- Hinweis auf das Abstellen der Heizanlage mind. 1 Stunde vor dem Einblasen.

Planung einer Tour unter den Restriktionen der

- zulässigen Zuladung,
- Pausen- bzw. Arbeitszeiten.

Bei Verspätungen in einer Tour Anruf durch den Fahrer.

Auslieferungsfahrer

Beim Kunden vor Ort

- Begrüßung und Vorstellung der Person,
- Begutachtung des Lagerraums (Ausfüllen der Checkliste) Prallschutzmatte,
- Pelletlager richtig belüften (Holzpellets können Kohlenmonoxid (CO) ausgasen, ein farb-, geruch- und geschmackloses, nicht reizendes toxisches Gas. Die Ausgasung flüchtiger Kohlenwasserstoffe (VOC) kann Gerüche verursachen. Wichtig ist, das Pelletlager vor dem Betreten mindestens 15 Minuten lang zu lüften. Das Pelletlager sollte in allen Fällen nur in Begleitung einer zweiten Person, die sich zur Sicherung außerhalb des Gefahrenbereichs aufhält, betreten werden. Das Pelletlager sollte vier Wochen nach der Befüllung nicht betreten werden. Wenn dies doch notwendig sein sollte, muss vorher der CO-Gehalt gemessen werden, z. B. mit einem mobilen CO-Warngerät. Fasst das Pelletlager mehr als 10 Tonnen oder ist es ein erdvergrabenes Lager, darf es grundsätzlich nur mit einem CO-Warngerät betreten werden.)
- Einfüll- und Absaugstutzenlage,
- Qualitätseinschätzung der Pelletrestmenge im Bunker,
- Hinweis auf eventuelle Bunkermängel,
- Kontrolle Heizanlage: sofern noch nicht abgestellt, den Kunden bitten, auszuschalten und dafür zu sorgen, dass keine Glut mehr vorhanden ist,
- Kontrolle, welche Kupplung Einblasstutzen und welcher Absaugstutzen ist,
- Das Fahrzeug so nah wie möglich an den Lagerraum fahren unter Berücksichtigung der Tragkraft der Bodenbefestigung,
- Abschlauchen bis zum Stutzen unter Rücksichtnahme auf die Begleitvegetation (Es sind 40 m starre beschichtete Schläuche mitzuführen.)sofern kein Storz A-Anschluss an der Lageraußenwand vorhanden, sind die mitgeführten Übergangsstücke einzusetzen Übergangsstücke an Bord: 80 mm auf 100 mm (B auf A) 80 mm auf 100 mm (TK 80 auf Storz 100) Innengewinde auf 100 mm (Storz A

zum Aufschrauben Innengewinde auf 80 mm zum Aufschrauben sofern der Schlauch stark gebogen werden muss, sodass ein Einknicken droht, sind starre Bögen einzusetzen Anzahl Bögen an Bord: 1 Bogen 100 mm,

- Anschluss des Absauggebläses an den Stutzen, Verlegung des Kabels für den Stromanschluss. Der Standort des Gebläses sollte so gewählt werden, dass sich der Staubsack voll entfalten kann. Der Staubsack ist stets trocken zu halten und bei Bedarf gegen einen trockenen auszutauschen,
- Die Kupplung zum Bunker muss dicht schließen, ohne dass Fehlluft gezogen werden kann (Einblasvorgang siehe Bunkervarianten),
- nach Abschluss des Einblasvorgangs Verschließen der Stutzen,
- Aushändigen des Lieferscheins mit Angabe „DINplus-zertifizierter/ENplus-zertifizierter Pellets“ und der Unterlagen zum RAL Gütezeichen Energiehandel.

Hinweis: Pellets sind vor Nässe zu schützen

Bunkervarianten

1. Massive Bauweise mit Anschlussstutzen an der Außenwand im Erdgeschoss oder Keller

- Bunkerkontrolle wie angegeben,
- Revisionseinstieg dicht schließen,
- Abschlauchung und Anschluss Absauggebläse,
- vor Beginn des Einblasvorgangs Einschalten des Absauggebläses,
- Einblasdruck den Gegebenheiten anpassen, in der Regel maximal 0,6 bar,
- bei Blasenfernungen von über 4 m im Bunker kann der Druck zu Beginn des Vorgangs leicht erhöht werden, um den Bunker komplett füllen zu können,
- sofern der Kunde bei Stutzenlage in der langen Seite von rechteckigen Lagerräumen ein Wechseln der Einblas- und Absaugstutzen wünscht, darf dies nur durchgeführt werden, wenn der Einblasstutzen noch nicht mit Pellets belegt ist, so dass die Staubabsaugung weiterhin für einen Unterdruck im Lagerraum sorgen kann,
- nach Beendigung des Einblasvorgangs das Absauggebläse ausschalten,
- wenn bei vollständiger Füllung des Lagerraums der Schlauch nicht mehr freigeblasen werden kann, sind die in den Schläuchen enthaltenen Pellets beim Abschlauchen in geeigneten Gefäßen aufzufangen und dem Kunden bei Bedarf auszuhändigen. (Säcke an Bord).

2. Sacksilo

- Tragkraft des Sacksilos prüfen und Füllmenge danach richten,
- das Anschließen des Absauggebläses kann unterbleiben sofern der Einblasschlauch im Aufstellraum angeschlossen

werden muss und keine Durchführung durch die Hauswand besteht, ist sorgfältig zu arbeiten (Fliesenbruch, Kratzer, etc.),

- der Einblasdruck kann gering sein, wenn keine außergewöhnlich lange Entfernung geblasen werden muss.

3. Lagerraum im Dachboden mit festem Steigrohr

- das Steigrohr muss druckdicht und geerdet sein,
- das Absauggebläse ist wo immer möglich anzuschließen und vor dem Einblasvorgang in Funktion zu setzen.

4. Fester Kasten oder offener BigBag

- in diese Behältnisse ist nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, jedoch grundsätzlich erst nach Absprache mit der Disposition einzublasen, eine Anschlussmöglichkeit des Schlauches muss gegeben sein,
- der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass es zu einer Staubentwicklung kommt.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen und jeweils Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel nachfolgend kurz Güte- und Prüfbestimmungen genannt. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit einem produktbezogenen Zusatz des Energieträgers zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V., Tullastraße 18, 68161 Mannheim, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

Dem Antrag ist eine Auflistung des Bestandes an Fahrzeugen und Hängern unter Angabe des/der polizeilichen Kennzeichen(s) beizufügen.

Die aktuelle Auflistung ist nachfolgend zu Beginn eines jeden Kalenderjahres der Gütegemeinschaft zu übergeben. Während des Jahres sind Änderungen im Fahrzeugbestand der Gütegemeinschaft innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft angemeldet die Leistungen und Produkte des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen, die erbrachten Leistungen und Produkte des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen.

Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfungsaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen in Verbindung mit einem produktbezogenen Zusatz des Energieträgers. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2).

2.5 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Der Antragsteller erhält unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Güteausschuss neu.

2.6 Bei Nichteinhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen empfiehlt der Güteausschuss dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Ablehnung des Antrags.

2.7 Bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen wird der Vorstand die zuständigen Behörden informieren.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen und Produkte verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen unangemeldet und unregelmäßig, aber mindestens ein Mal im Jahr zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen und Produkte den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung/ein Produkt beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

Durchführungsbestimmungen

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen/Produkte unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

- 5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,
- 5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,
- 5.1.3 Verwarnung,
- 5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 20.000,-,
- 5.1.5 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 20.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1-5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereinsatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*¹
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens*¹ Energiehandel in Verbindung mit einem produktbezogenen Zusatz des Energieträgers gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheins

 2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für Energiehandel in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für den Handel mit den Energieträgern Heizöl, Dieselmotoren, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle, Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung,
 - die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2,
- zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.
3. Der Unterzeichner bestätigt an Eides statt, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen oder anhängigen Verfahren wegen wirtschaftlicher Vergehen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungs-Urkunde

Die Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.
verleiht hiermit
aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

_____ (dem Betrieb)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke
geschützte

**Gütezeichen Energiehandel in Verbindung mit dem Zusatz
des Energieträgers
(Heizöl, Dieselkraftstoff, Flüssiggas, Biodiesel, Braunkohle, Steinkohle,
Holzpellets, Holzbriketts, Stückholz, Pflanzenöl)**



GÜTEZEICHEN



Angabe des Energieträgers

Mannheim, den _____

Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

_____ Der Vorsitzende

_____ Der Geschäftsführer

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung im Sinne von § 102 Markengesetz)

Fassung Januar 2006

– Markensatzung zur deutschen Kollektivmarke Nr. 305 76 004 –

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Mannheim.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte des Energiehandels zu sichern und

2.1.2 Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Energiehandel zu kennzeichnen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. kann jeder Betrieb erwerben, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel erbringt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsbe-rechtigt.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:

5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen des RAL in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen soll als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden.



6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Energiehandel darf jeder Betrieb benutzen, der Leistungen gemäß den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel erbringt und dem das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuß die Voraussetzungen entsprechend der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel sowie der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Energiehandel geprüft hat. Der Vorstand muß die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichensatzung nebst den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel sowie der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, daß das Zeichen als Gütezeichen vom RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V. als dem Zeichenträger zu.

Gütezeichensatzung

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer zu überwachen, daß sie diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel und die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Registrierung des Gütezeichens als nationale ausländische Marke, als internationale Registrierung oder als Gemeinschaftsmarke.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen Energiehandel und die

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß das Gütezeichen mißbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn der RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Satzung der Gütegemeinschaft Energiehandel e.V.

Fassung Oktober 2002

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Energiehandel e. V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Mannheim.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat den Zweck,

2.1.1 die Güte des Energiehandels zu sichern und

2.1.2 Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe,

2.2.1 eine Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen zu schaffen,

2.2.2 zu überwachen, daß Gütezeichenbenutzer die Gütezeichensatzung einhalten,

2.2.3 Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu kennzeichnen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

3.1.1 jeder Betrieb, der Energiehandel gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen erbringt,

3.1.2 jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, daß sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

3.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Energiehandel e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

3.3 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, daß Schiedsgericht gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung beschreiten. Ablehnung des Antrages und Verwerfung der Beschwerde sind zu begründen.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 sind berechtigt, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft zu erwerben.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

4.3 Mitglieder sind verpflichtet,

4.3.1 den Vereinszweck zu fördern,

4.3.2 binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. Abschnitt 3.1.1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,

4.3.3 die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,

4.3.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

4.4 Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

5.1.1 Austritt,

5.1.2 Ausschluß,

5.1.3 Liquidation,

5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

5.3.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,

5.3.2 ein Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 nicht innerhalb von 6 Monaten (Abschnitt 4.3.2) nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, das Gütezeichen beantragt,

5.3.3 der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens endgültig abgelehnt ist,

5.3.4 das verliehene Gütezeichen über einen Zeitraum von 6 Monaten nicht angewandt wird oder

5.3.5 das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der

Satzung

Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat.

5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.

5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluß zugestellt ist, beim Güteausschuß Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 dieser Satzung beschreiten. Im Falle des Abschnittes 5.3.4 kann nach Ablauf dieser Frist der Ausschluß nur dadurch abgewendet werden, wenn das Mitglied den Nachweis über eine positive Erstprüfung erbringt und sodann die Kennzeichnung wieder aufnimmt.

5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

6.1.1 die Mitgliederversammlung,

6.1.2 der Vorstand,

6.1.3 der Güteausschuß,

6.1.4 der Geschäftsführer.

6.2 Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muß die Tagesordnung mitgeteilt werden.

7.2 Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen-Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Einladung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

7.4 Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.

7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und der Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 12.1 bleibt hiervon unberührt.

7.6 Die Mitgliederversammlung

7.6.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

7.6.2 wählt den Vorstand und den Güteausschuß,

7.6.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

7.6.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

7.6.5 beschließt über Satzungsänderungen,

7.6.6 trifft grundsätzliche Entscheidungen über Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen,

7.6.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

7.7 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muß für die Abstimmung eine Frist setzen.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Obmann des Güteausschusses und bis zu 8 Vorstandsmitgliedern. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuß an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.5 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8.6 In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

9 Güteausschuß

9.1 Der Güteausschuß besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Außerdem gehören dem Güteausschuß der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende an.

9.2 Dem Güteausschuß sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft sowohl der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören.

9.3 Scheidet ein Ausschußmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschußmitglied. Scheidet der Obmann aus, bestellt der Güteausschuß einen neuen Obmann. Das Amt währt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.4 Der Güteausschuß

9.4.1 erarbeitet die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind,

9.4.2 prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,

9.4.3 überwacht Zeichenbenutzer daraufhin, daß sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

9.4.4 bestellt Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt 8.4,

9.4.5 unterstützt den Vorstand.

9.5 Der Güteausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Betriebes ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

10 Geschäftsführer

10.1 Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

10.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

10.3 Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

11 Rechtsweg

11.1 Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.

11.2 Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

11.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.

11.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

11.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, daß auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, daß der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht Mannheim bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

11.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

12 Schlußbestimmungen

12.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.

12.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.

12.3 Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

